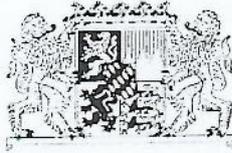
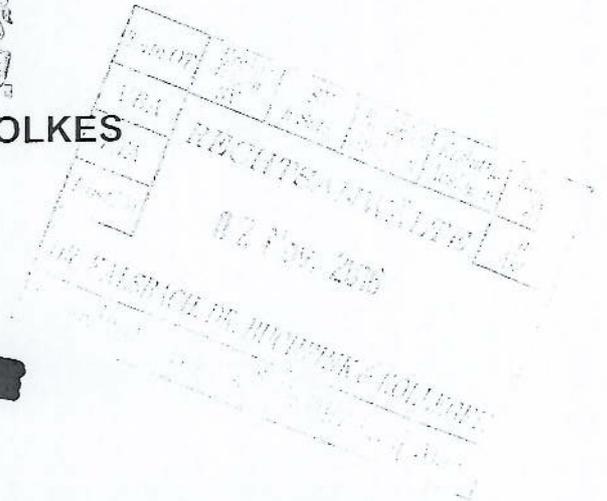


# Amtsgericht Schwandorf

Az.: 1 C 653/16



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Schwandorf durch die Richterin am Amtsgericht Mauerer am 03.11.2016 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger restliche Reparaturkosten in Höhe von 106,26 € brutto zu bezahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 11.03.2016.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans in Höhe von 73,90 € brutto zu erstatten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 11.03.2016.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger restliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.138,65 € brutto zu erstatten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 11.03.2016.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.318,81 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt aus einem Verkehrsunfall, der sich am Donnerstag, [REDACTED] in Schwarzenfeld ereignete, Ersatz restlicher Reparatur- und Mietwagenkosten sowie der Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans.

Der Kläger ist Eigentümer des zum Unfallzeitpunkt vollkaskoversicherten Pkw Opel, Signum 1.9 CDTI Cosmo Plus, amtl. Kennzeichen [REDACTED], Mietwagenklasse 7. Er befuhr am Unfalltag mit seinem Pkw die Naabbrücke in Schwarzenfeld. Die hinter dem Kläger fahrende Frau [REDACTED] fuhr mit dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw, amtl. Kennzeichen [REDACTED], auf den verkehrsbedingt haltenden Pkw des Klägers von hinten auf, wodurch dieses am linken Heck beschädigt wurde. Die alleinige Haftung der Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig.

Am 11.09.2015 wurde der klägerische Pkw durch den klägerseits vorgerichtlich eingeschalteten Sachverständigen besichtigt. Dessen Gutachten, das Reparaturkosten in Höhe von 11.146,53 € brutto auswies, lag dem Kläger am Abend des 15.09.2016 vor. Auf Basis des Gutachtens erteilte der Kläger dem Autohaus [REDACTED] den Auftrag zur Reparatur, mit der am darauffolgenden Montag, dem 21.09.2015, begonnen wurde. Am 05.10.2015 wurde die Reparatur beendet und das Fahrzeug an den Kläger übergeben. Für die durchgeführte Reparatur wurde dem Kläger mit Datum vom 07.10.2015 ein Betrag von 11.005,67 € brutto in Rechnung gestellt. Die Beklagte zahlte hierauf am 19.11.2015 einen Betrag von 10.678,93 € brutto und sodann weite-

re 54 € (44 € Verbringungskosten, 10 € Spureinstellung) zuzüglich Mehrwertsteuer, wobei sie nach wie vor die Regulierung weiterer Kosten in Höhe von insgesamt 220,57 € netto verweigerte. Der Kläger akzeptierte Abzüge in Höhe von insgesamt 131,28 € netto (78,40 € + 35,28 € Lackierung, 17,60 € Spureinstellung), bestand jedoch auf Erstattung der Kosten für die in Rechnung gestellten Reparaturkleinteile in Höhe von 106,25 € brutto.

Mit Schreiben vom 22.10.2015 forderte die Beklagte vom Kläger zur Überprüfung der Erforderlichkeit der Reparaturdauer im Hinblick auf die Mietwagenkosten die Vorlage eines Reparaturablaufplans. Dieser wurde von der Reparaturwerkstatt nach Rücksprache mit den entsprechenden Mitarbeitern und Sichtung der vorhandenen schriftlichen Unterlagen erstellt und dem Kläger übersandt, der diesen mit Email vom 28.10.2015 an die Beklagte zuleitete. Mit Schreiben vom 04.11.2015 wurde die Beklagte aufgefordert, die von Seiten des Autohauses Forster dem Kläger in Rechnung gestellten Kosten für die Erstellung des Reparaturablaufplans in Höhe von 73,90 €, die er selbst nicht an das Autohaus zahlte, binnen 2 Wochen ab Briefdatum an den Prozessbevollmächtigten des Klägers auszugleichen.

Für die Zeit vom Unfalltag am 10.09.2016 bis zur Herausgabe seines Fahrzeugs nach Reparatur am 05.10.2016 mietete der Kläger über das Autohaus [REDACTED] einen Opel Meriva der Mietwagenklasse 5, wofür ihm 3.108,04 € brutto einschließlich der Kosten für eine Haftungsfreistellung auf Null in Rechnung gestellt wurden, worauf die Beklagte insgesamt 1.969,39 € zahlte.

Der Kläger verlangte die Zahlung der Reparatur- und Mietwagenkosten mit Schreiben vom 12.10.2015 unter Fristsetzung binnen 2 Wochen ab Briefdatum und forderte die Beklagte nach erfolgten Teilzahlungen erneut mit Schreiben vom 26.11.2015 mit gleichlautender Fristsetzung zur Zahlung des Restbetrages auf. Mit Schreiben vom 18.02.2016 unter Fristsetzung zum 25.02.2016 wurde die Beklagten zur abschließenden Abrechnung sämtlicher noch ausstehender Schadenspositionen aufgefordert.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stünde der für die Kleinteile in Rechnung gestellte Betrag als Kleinteilpauschale in Höhe von 2 % zu. Die Kosten des Reparaturablaufplans müsse die Beklagte, da sie diesen angefordert hatte, ebenfalls tragen. Die erforderlichen Mietwagenkosten seien nach der Schwackeliste unter Zugrundelegung der Mietwagenklasse 7 ohne Vornahme eines Abzuges für ersparte Eigenaufwendungen zu ersetzen, da ein klasseniedrigeres Fahrzeug angemietet wurde. Angesichts der Anmietung zu dem nach Schwackeliste ermittelten Normaltarif komme es auch nicht auf einen Verstoß gegen die Erkundigungspflicht an.

Der Kläger hat zunächst im Mahnverfahren neben der Erstattung der restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 1.138,65 € und der Kosten für den Reparaturablaufplan von 73,90 € die Zahlung von

148,25 € restlicher Reparaturkosten begehrt.

### **Der Kläger beantragt nunmehr**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger restliche Reparaturkosten in Höhe von 106,26 € brutto zu bezahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß BGB ab 11.03.2016. In Höhe von 41,99 € wird der Mahnbescheidsantrag zurückgenommen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans in Höhe von 73,90 € brutto zu erstatten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 11.03.2016.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger restliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.138,65 € brutto zu erstatten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 11.03.2016.

### **Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Reparaturrechnung erfasse sämtliche zur Reparatur benötigten Kleinteile einzeln und die Erstellung eines Reparaturablaufplans erfordere keinerlei oder allenfalls einen Arbeitsaufwand von 5 Minuten für das Ausfüllen des im Internet zur Verfügung stehenden Vordruckes, der mit 20 € zu Buche schlage. Zu den Mietwagenkosten trägt die Beklagte vor, der Kläger habe bei entsprechender Erkundigung über die [REDACTED] Autovermietung GmbH oder die [REDACTED] Autovermietung Deutschland GmbH ein vergleichbares Fahrzeug zu vergleichbaren Bedingungen zu einem günstigeren Preis anmieten können.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger könne die Kleinteilpauschale nicht ersetzt verlangen, da sämtliche Kleinteile bereits in der Rechnung erfasst seien. Auch die Kosten des Reparaturablaufplans seien nicht erstattungsfähig, da es sich hier um eine vertragliche Nebenpflicht der Reparaturwerkstatt handle, die nicht gesondert zu vergüten sei. Bei der Berechnung der Mietwagenkosten legt die Beklagte die Mietwagenklasse 5 der Fraunhofer-Liste zugrunde, mit der Begründung, tatsächlich sei ein Fahrzeug der Klasse 5 angemietet worden und bringe eine Eigensparnis von 10 % in Abzug. Die Kosten der Haftungsreduzierung seien bereits im Grundpreis beinhaltet. Der Kläger habe darüber hinaus gegen seine Erkundigungspflicht, der Vermieter gegen seine Aufklärungspflicht verstoßen.

Das Gericht hat mit Zustimmung der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung angeordnet und als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, den 13.10.2016 bestimmt. Die Beklagtenpartei hat zum Beweis ihres Vortrages, die Erstellung des Reparaturablaufplans verursache keinen oder allenfalls einen Arbeitsaufwand von 5 Minuten, die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeboten.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

A. Die Klage ist **zulässig**, insbesondere ist das angerufene Gericht streitwertabhängig sachlich und gem. § 20 StVG örtlich zuständig.

B. Die Klage ist vollumfänglich **begründet**. Der Kläger kann sowohl die Kosten für die in Rechnung gestellten Reparaturkleinteile als auch die Kosten des Reparaturablaufplans als auch die Mietwagenkosten in voller Höhe als erforderlichen Wiederherstellungsaufwand ersetzt verlangen, §§ 7 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 249 BGB.

I. Der Kläger kann die geltend gemachten Kosten für **Kleinteile** in Höhe von 89,29 € netto, mithin 106,26 € brutto geltend machen. Diese wurden nach unstreitig erfolgter Reparatur nicht nur seitens der Reparaturwerkstatt tatsächlich in Rechnung gestellt, sondern auch vom vorgerichtlich eingeschalteten Sachverständigen bei seiner Kalkulation ausdrücklich neben der Einzelaufstellung für Ersatzteile berücksichtigt, wie Seite 11 seines Gutachtens (Anlage K 1) belegt. Eine Rechnungsposition für nicht näher bestimmbare Kleinteile ohne Artikelnummer erscheint dem Gericht daher gerechtfertigt, insbesondere auch aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht des juristischen Laien. Was gem. § 249 BGB für erforderlich erachtet werden kann, ist danach zu bemessen, was ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten würde. Der Geschädigte hat dabei nach dem aus dem Grund-

satz der Erforderlichkeit resultierenden Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung zu wählen. Insofern ist es durchaus nachvollziehbar, Ersatzteile ohne Artikelnummer als Pauschale oder - wie im vorliegenden Fall konkret zu berechnen. Auch die Auflistung der Teilenummern in der Reparaturrechnung (Anlage K 2) belegen dies, sodass es der Einholung eines beklagteseits hierzu angebotenen Sachverständigengutachtens als reinem Ausforschungsbeweis nicht bedarf. Des Weiteren kann der Geschädigte als Laie auf die Feststellungen des von ihm eingeschalteten Sachverständigen vertrauen. Auch der Höhe nach liegen die Kosten in Höhe von 89,29 € netto angesichts der unbestrittenen Reparaturkosten im Übrigen von 9.159,17 € unter 2 % und sind damit in voller Höhe erstattungsfähig.

II. Auch die **Kosten des Reparaturablaufplans** in Höhe von 73,90 € sind als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung im Sinne von § 249 BGB erforderlich. Wie auch die Beklagte ausführt, wäre die Beklagte ohne Vorlage eines Reparaturablaufplans nicht in der Lage gewesen, die objektiv notwendige Reparaturdauer zu überprüfen. Die Beklagte hat den Reparaturablaufplan aus diesem Grunde angefordert, da das Sachverständigengutachten mit 10 Tagen eine wesentlich kürzere Reparaturdauer in Ansatz brachte. Aufgrund der unerwarteten und wesentlichen Abweichung der tatsächlichen Reparaturdauer von 25 Tagen und der Anforderung des Reparaturablaufplans seitens der Beklagten konnte und musste der Kläger davon ausgehen, dass die Einholung eines Reparaturablaufplans neben dem bereits vorliegenden Sachverständigengutachten erforderlich sein würde, um die Mietdauer zu begründen (vgl. etwa zur gerade umgekehrten Fallkonstellation Urteil des AG Tauberbischofsheim vom 20.12.2012, Az. 1 C 127/12).

Sofern die Beklagtenseite ausführt, die Werkstatt könne hierfür keine gesonderte Vergütung verlangen, da die Erstellung eines Reparaturablaufplans aus vertraglicher Nebenpflicht resultiere, kann dem nicht gefolgt werden. Zum Einen erschließt sich dem Gericht bereits nicht, inwiefern sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Werkstatt und dem Geschädigten, der den Reparaturablaufplan nicht im Eigeninteresse, sondern lediglich auf Aufforderung seitens der Beklagten hin angefordert hat, eine Nebenpflicht der Werkstatt gegenüber dem Geschädigten ergeben sollte. Zum Anderen kann dieser Einwand jedenfalls nicht dem Kläger als juristischem Laien entgegengehalten werden, dem die Kosten für die Erstellung des Ablaufplans tatsächlich in Rechnung gestellt wurden und der sie aus seiner ex-ante Sicht für erforderlich halten durfte. Hierbei verkennt das Gericht nicht, dass einer vom Geschädigten nicht bezahlten Rechnung keine Indizwirkung bei der Schätzung des erforderlichen Wiederherstellungsaufwandes zukommt (BGH, Urteil vom 26.04.2016 - VI ZR 50/15), jedoch hält das Gericht die Kosten auch unabhängig von dieser Indizwirkung für erstattungsfähig. Insbesondere vermag die von Seiten des Amtsgerichts Kitzingen

geäußerte Rechtsansicht, die Kosten des Reparaturablaufplans seien in keinster Weise erstattungsfähig, nicht zu überzeugen, da jegliche Subsumtion unter den Begriff der Erforderlichkeit fehlt und allein auf den Aufwand des Ausfüllens des Vordrucks abgestellt wird. Insofern trug die Klagepartei jedoch substantiiert und von der Beklagtenseite unbestritten vor, dass vor dem Ausfüllen des Vordrucks Rücksprache mit den mit der Reparatur befassten Mitarbeitern gehalten sowie die entsprechenden Unterlagen herausgesucht und gesichtet werden müssten. Dieser Aufwand ist vor allem auch deshalb nachvollziehbar, weil der Reparaturablaufplan naturgemäß erst nach erfolgter Reparatur angefordert wurde, sodass eine Dokumentation parallel zur Reparaturleistung nicht stattfinden konnte. Die Klagepartei hat damit schlüssig einen Aufwand dargelegt, der nach Einschätzung des Gerichts mehr als nur 5 Minuten erfordert und der auch der Höhe nach Kosten in der geltend gemachten Höhe rechtfertigt, § 287 ZPO. Da auch der Vortrag der Beklagtenseite lediglich auf den Aufwand des Ausfüllens abzielt, bedurfte es insofern keiner Einholung eines Sachverständigengutachtens.

III. Auch die restlichen **Mietwagenkosten** in Höhe von 1.138,65 € kann der Kläger ersetzt verlangen.

1. Der erstattungsfähige Betrag ist auch in Bezug auf entstandene Mietwagenkosten gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB auf den erforderlichen Herstellungsaufwand begrenzt. Insofern kann der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt, nicht nur für Unfallgeschädigte, erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs innerhalb eines gewissen Rahmens grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen (vgl. BGH Urteil vom 24.06.2008 Az.: VI ZR 234/07). Jedoch ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, eine Marktforschung zu betreiben, um den absolut günstigsten Preis für ein Ersatzfahrzeug herauszufinden. Es kommt vielmehr darauf an, welche Mietwagenkosten er für erforderlich halten durfte.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist für die Beantwortung der Frage, welche Aufwendungen für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich sind, zunächst der Normaltarif heranzuziehen. Diesen Normaltarif ermittelt das Gericht, entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Amtsgerichts Schwandorf, in Ausübung seines tatrichterlichen Ermessens im Rahmen der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO auf der Grundlage der jeweils gültigen **Schwacke-Liste**. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist die Bemessung der Höhe des Schadens des Anspruches in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters (BGH NJW 1984, 2282; NJW 1988, 1835; NJW 2005, 277; NJW 2009, 1066; NJW 2009, 3022; NJW-RR 2011, 823). Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor, wobei gleichwohl in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden können. Nach der Rechtsprechung des BGH sind sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer

Mietpreisspiegel grundsätzlich zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten geeignet. Da die Listen nur als Grundlage für eine Schätzung herangezogen werden, kann der Tatrichter im Rahmen seines Ermessens nach § 287 ZPO von dem sich aus den Listen ergebenden Tarif durch Zuschläge bzw. Abschläge grundsätzlich abweichen. Konkrete Zweifel an der grundsätzlichen Geeignetheit der Schwacke-Liste haben sich für das Gericht aufgrund des sich zum Entscheidungszeitpunkt ergebenden Sach- und Streitstands im konkreten Fall nicht aufgezeigt. Die generellen Einwände der Beklagtenpartei gegen die Eignung der Schwacke-Liste hält das Gericht für unbegründet. Insbesondere wurden keine konkreten Tatsachen dahingehend aufgezeigt, dass die geltend gemachten Mängel der vom Gericht angewendeten Schwacke-Liste sich auf den hier streitgegenständlichen Fall in erheblichen Umfang auswirken würden (BGH NJW 2008, 1519; NJW 2009, 58; NJW 2010, 1445; NJZ 2010, 2652; NJW-RR 2011, 823).

2. Auch die beklagtenseits vorgelegten **Vergleichsangebote** der Firmen [REDACTED] und [REDACTED] (Anlagen B 1 und B 2) bieten weder Anlass dazu, die Geeignetheit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage in Zweifel zu ziehen noch können sie einen Verstoß des Klägers gegen seine Erkundigungspflicht belegen. Letzteres wäre insbesondere nur dann relevant, wenn der Kläger - wie nicht - über dem Normaltarif angemietet hätte. Nur wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich gewesen wäre, kann dem Geschädigten eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden. Insofern trägt die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast (BGH, Urteil vom 02.02.2010, VI ZR 139/08).

Die hierzu vorgelegten Angebote (Anlagen B 1 und B 1) wurden ausweislich der Adressierung durch die Beklagte bzw. deren Prozessbevollmächtigten erholt, sodass davon auszugehen ist, dass diese keine marktüblichen Preise widerspiegeln, sondern auf Sonderkonditionen der Beklagten als Haftpflichtversicherer beruhen. Zumindest konnte die Beklagte durch die Vorlage der vorgenannten Angebote nicht beweisen, dass es sich nicht um Sonderkonditionen gehandelt hätte. Dem Geschädigten ist es indes nicht zuzumuten, sich auf die besonderen Konditionen der Haftpflichtversicherer einzulassen, da andernfalls die ihm zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde. Bei der Beklagten handelte es sich um die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Ihr Bemühen, die zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten, ist verständlich, kann jedoch nicht dazu führen, dass die Freiheit des Geschädigten, seinen Vertragspartner für das Mietfahrzeug zu wählen, dahingehend eingeschränkt wird, dass bei Nichtannahme des "Vermittlungsangebots" der Beklagten der Vorwurf der Verletzung der Schadensminderungspflicht führt. Als Haftpflichtversicherung des Schädigers verfolgt die Beklagte unter Umständen den Interessen des Geschädigten diametral entgegengesetzte Interessen, sodass keine Verpflichtung des Geschä-

digten besteht, auf das Vermittlungsangebot der Beklagten einzugehen. Dem Geschädigten kann es nicht zur Last gelegt werden, dass er sich an einen Vertragspartner seines Vertrauens vor Ort wendet (LG Weiden, Urteil vom 12.11.2008, 22 S 59/08), zumal aus Sicht des Geschädigten nachvollziehbar ist, das Ersatzfahrzeug bei der Werkstatt anzumieten, der er auch die Reparatur seines Fahrzeugs anvertraut. Insbesondere kommt der Geschädigte im Falle der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges tatsächlich mit der Leistung des Unternehmens in Berührung, sodass er ein schützenswertes Interesse daran hat, sich seinen Vertragspartner selbst auszusuchen. Zudem wurde von Seiten der Beklagten weder vorgetragen noch durch Vorlage der Anlagen B 1 und B 2 der Beweis erbracht, dass ein Fahrzeug zu den ganz konkreten Anmietbedingungen hätte zur Verfügung gestellt werden können. Insbesondere kann der Geschädigten eine Anmietung im Raum Nürnberg entsprechend dem Angebot der Firma Enterprise nicht zugemutet werden und das Angebot der Firma ■■■■■ sieht lediglich eine Haftungsreduzierung auf 1.000 € vor. Auch kann den vorgelegten Angeboten nicht entnommen werden, ob abgesehen von den Preisen für Grundtarif und Nebenkosten die Mietbedingungen im Übrigen vergleichbar sind.

3. Hinsichtlich der **Dauer der Anmietung** von 26 Tagen geht das Gericht davon aus, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für diesen Zeitraum erforderlich war.

Zum Einen geht das Gericht davon aus, dass die Erforderlichkeit der Reparaturdauer zwischen den Parteien unstreitig ist, da auf Seite 6 der Klageerwiderung die Abweichung der tatsächlichen Reparaturdauer von der sachverständigenseits geschätzten Reparaturdauer lediglich dazu dient, das Interesse der Beklagten an der Vorlage eines Reparaturablaufplans zu begründen, wie die Gliederung des Schriftsatzes in 1. Reparaturkosten, 2. Reparaturablaufplan und 3. Mietwagenkosten zeigt.

Zum Anderen kann bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Anmietdauer nicht nur die reine Reparaturdauer maßgeblich sein, sondern es ist auch der Zeitraum der Gutachtenserstattung zu berücksichtigen und dem Geschädigten eine gewisse Entscheidungsfindungsfrist einzuräumen. Insofern trug der Kläger unbestritten, substantiiert und nachvollziehbar vor, dass nach dem Unfall am Donnerstag, den 10.09.2015 das Fahrzeug am Folgetag durch den Sachverständigen besichtigt wurde. Das Gutachten lag dem Kläger am Abend des 15.09.2015 vor, woraufhin der Kläger nach einer - ohnehin kurzen - Überlegungszeit von 2 Tagen am Freitag, 18.09.2015 den Reparaturauftrag erteilte. Am Montag, 21.09.2015 wurde mit der Reparatur begonnen, die am 05.10.2015 beendet wurde, ohne dass der Kläger auf die Reparaturdauer hätte Einfluss nehmen können. Unter Berücksichtigung der Wochenenden ergibt sich damit einschließlich des 05.10.2015 eine Reparaturdauer von 11 Tagen, sodass die vom Sachverständigen geschätzte Reparaturdauer nur

unwesentlich überschritten wurde.

4. Im vorliegenden Fall ist das beschädigte Fahrzeug unstreitig und auch ausweislich Anlage K 12 der Fahrzeugklasse 7 zuzuordnen, § 287 ZPO. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Obergrenze der erstattungsfähigen Mietwagenkosten, laut Schwacke-Liste 2015, selbst ausgehend von der unstreitig tatsächlich angemieteten Klasse 5, im Postleitzahlengebiet 925... und 26 Tagen, bei 3.132,00 € liegt (3 x 809,00 € Wochenpauschale im Modus zuzüglich 1x 423,00 € als 3-Tagespauschale zuzüglich 2x141 € Tagespauschale).

5. Der Kläger muss sich einen **Abzug für ersparte Eigenaufwendungen** angesichts der Anmietung eines Fahrzeugs einer niedrigeren Klasse als des angemieteten **nicht** gefallen lassen. Grundsätzlich ist der Geschädigte berechtigt, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Entscheidet er sich gleichwohl für ein einfacheres Fahrzeug, widerspräche ein Ersparnisabzug der Billigkeit, weil der Schädiger so in doppelter Weise entlastet würde (vgl. BGH, Urteil vom 05.03.2013 - VI ZR 245/11; Palandt, § 249 BGB Rn. 36).

6. Das Gericht erachtet auch die Kosten für eine **Haftungsfreistellung**, welche ebenfalls auf der Grundlage der Werte der Schwacke-Liste 2015 ermittelt wurden, für erstattungsfähig, § 287 ZPO. Die Kosten für die Haftungsfreistellung sind angesichts des unstreitig bestehenden Vollkaskoschutzes, aber auch unabhängig hiervon zu ersetzen, da die hierdurch verursachten Mehrkosten grundsätzlich eine adäquate Schadensfolge darstellen (vgl. BGH-Urteil vom 15.02.2005, VI ZR 74/04). Das Gericht geht davon aus, dass bei der Anmietung eines neuwertigen Fahrzeugs grundsätzlich ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko auf Seiten des Geschädigten bestand, welches vorliegend durch die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung reduziert bzw. ausgeschlossen wurde. Aus der Nebenkostentabelle der Schwackeliste 2015 ergeben sich für eine Haftungsreduzierung auf Null ein Betrag von täglich 26,00 €, mithin 572,00 €. Die Preise der Schwackeliste im Übrigen umfassen lediglich eine Haftungsreduzierung mit einem Selbstbehalt zwischen 500 und 1.000 €, sodass die Haftungsreduzierung auf Null hierin nicht beinhaltet ist.

Insgesamt ergibt sich damit unter Berücksichtigung der oben genannten Schadenspositionen ein Gesamtbetrag in Höhe von 3.704,00 €, hinter dem der in Rechnung gestellte Betrag von 3.108,04 € deutlich zurückbleibt und mithin unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlung von 1.969,39 € in Höhe von 1.138,65 € erstattungsfähig ist.

7. Sofern die Beklagte eine Verletzung der **Aufklärungspflicht** seitens des Vermieters geltend

macht, kann dies einen Einwand gerade dem Kläger gegenüber nicht begründen.

IV. Der Kläger kann auch Zinsen jeweils ab dem 11.03.2016 ersetzt verlangen unter dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB. Verzug tritt zwar nicht bereits durch die Benennung eines Zahlungsziels im ersten Forderungsschreiben ein. Jedoch hat der Kläger den Ausgleich der Reparatur- und Mietwagenkosten unbestritten bereits mit Schreiben vom 12.10.2015 unter Fristsetzung binnen 2 Wochen ab Briefdatum eingefordert (Anlage K 3) und mit Schreiben vom 26.11.2015 (Anlage K 10) die Differenz mit gleichlautender Fristsetzung und mit Schreiben vom 18.02.2016 unter Fristsetzung zum 25.02.2016 (Anlage K 7) die abschließende Abrechnung sämtlicher restlichen Schadensersatzansprüche verlangt, sodass sich die Beklagte jedenfalls am 11.03.2016 in Schuldnerverzug befand.

C. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 Nr. 2, 709 S. 1, S. 2 ZPO, wobei sich die geringfügige Klagerücknahme nicht kostennegativ auswirkt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Amberg  
Regierungsstraße 8-10  
92224 Amberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schwandorf  
Kreuzbergstr. 19  
92421 Schwandorf

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Mauerer  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 03.11.2016

gez.

Wittmann, JHSEkr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Schwandorf, 04.11.2016

Wittmann, JHSEkr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig